

Nicht nur in Deutschland, in vielen Ländern der Europäischen Union (EU) gibt es eine Tradition der öffentlichen Daseinsvorsorge, zum Beispiel in Frankreich den *service public*. Alle Bereiche dieser öffentlichen Daseinsvorsorge sind heute direkt oder indirekt von EU-Recht betroffen.

EU als Wettbewerbsmarkt

Die EU ist über wirtschaftliche Zusammenarbeit bei Kohle, Stahl und Atom entstanden. Später rückte bei der europäischen Integration die Schaffung eines **Gemeinsamen Marktes** in den Vordergrund. Er findet sich heute als ein Hauptziel in Artikel 2 des EG-Vertrags, des aktuell gültigen Hauptvertrags der EU. Geschützt sind vor allem die vier **Grundfreiheiten** (Freier Warenverkehr, Freizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und Freier Kapital- und Zahlungsverkehr), in Artikel 98 wird zudem der „Grundsatz einer **offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb**“ bekräftigt. Zum Vergleich: das Grundgesetz kennt kein solches Bekenntnis zu einer Wirtschaftsform. Der EG-Vertrag macht auch keinen Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Diensten oder Unternehmen.

Auf dieser Basis wurde von den Organen der EU, vor allem von der Kommission und dem Gerichtshof (EuGH), die Schaffung von neuen Märkten (Liberalisierung) verfolgt. Dagegen gab es kaum Ansätze, den Märkten Grenzen zu setzen und öffentliche Dienste zu schützen oder gar europäische öffentliche Dienste zu organisieren. Beispiele für **direkte Liberalisierungen** sind vor allem der Telekommunikations-, der Energie- und der Postmarkt. Auch im Eisenbahnbereich spielt die EU eine Rolle. Neben diesen direkten Liberalisierungen gibt es aber auch **allgemeine Wettbewerbsregeln** und Regeln zu öffentlichen **Aufträgen** oder **Beihilfen** (Art. 87 EGV, s. Kasten),

die alle Bereiche treffen, von Wasserversorgung über Nahverkehr bis zu Sparkassen.

Art. 87 (1) EG-Vertrag: „Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte **Beihilfen** gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, **mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar**, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Der EG-Vertrag sieht natürlich neben dem Gemeinsamen Markt auch Ziele wie sozialen oder Umweltschutz vor. Die Daseinsvorsorge findet sich im EG-Vertrag zum Teil wieder in den „Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“:

Art. 16 EG-Vertrag: „...in Anbetracht des Stellenwerts, den **Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** innerhalb der gemeinsamen Werte der Union einnehmen ..., tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ... dafür Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste **so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.**“

Diese Dienste müssen aus Sicht der EU nicht öffentlich sein, sondern können genauso von **Privaten** erbracht werden. In jedem Fall gilt nach Art. 86 (2) EGV in der Regel das Wettbewerbsrecht, Ausnahmen sind streng begrenzt:

Art. 86 (2) EG-Vertrag: „Für **Unternehmen**, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind..., **gelten die Vorschriften dieses Vertrags**, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften **nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.**“

Es ist **kein besonderer Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge** vorgesehen. Dennoch lässt er sich erreichen, wenn der politische Wille vorhanden ist – so wurden im März 2007 die ÖPNV-Zweckverbände ohne europaweite Ausschreibung zugelassen.

Richtlinie zu Diensten von allgemeinem Interesse

Momentan wird in der EU außerdem diskutiert, ob eine **Richtlinie** geschaffen werden soll, die bestimmte Dienste von vornherein vom EU-Wettbewerbsrecht ausnimmt, wenn sie von **allgemeinem Interesse** und **nichtwirtschaftlich** sind. Die Abgrenzung zwischen wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Diensten definiert der EuGH allerdings darüber, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit gegen **Entgelt** erbracht wird. Dies ist z.B. bei der Abwasserentsorgung der Fall. Aber es geht noch weiter: Weil dieses Entgelt nach dem EuGH auch von einem Dritten (also auch dem Staat) bezahlt werden kann, sind fast alle Dienstleistungen wirtschaftlicher Natur, denn bei fast allen muss ja irgendwer bezahlen. Ausgenommen sind nur ehrenamtliche Tätigkeiten. Diese Abgrenzung würde bedeuten, dass **nahezu die gesamte öffentliche Daseinsvorsorge dem Wettbewerb unterworfen wäre.**

Reformvertrag 2007

Auch auf dem Brüssler EU-Gipfel im Juni 2007 wurde ein Beschluss zu den Diensten von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse gefasst, der im EU-Reformvertrag umgesetzt werden soll:

„Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf **Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse** ... zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der **nationalen, regionalen und lokalen Behörden** ...
- die **Verschiedenartigkeit** der jeweiligen Dienstleistungen ... und die Unterschiede..., die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein **hohes Niveau** ...

Die Bestimmungen der **Verträge berühren in keiner Weise** die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, **nichtwirtschaftliche Dienste** von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.“

Hier erhalten also die **Mitgliedstaaten** noch mehr **Spielraum** für den Erhalt der öffentlichen Daseinsvorsorge, der jedoch zum einen durch bestehende Regeln und Rechtsprechung begrenzt ist und zum anderen auch genutzt werden muss. Insgesamt bevorzugt die EU bei der Daseinsvorsorge nach wie vor den Wettbewerbs-Ansatz. Dieser Ansatz verträgt sich schlecht mit dem Schutz der öffentlichen, am Gemeinwohl orientierten Daseinsvorsorge. Problematisch ist insbesondere die Gleichbehandlung von öffentlichen und privaten Unternehmen und Diensten, denn die Idee der öffentlichen Daseinsvorsorge baut auf deren Privilegierung und Ausnahme vom Wettbewerb auf.

Die **Kommunen**, die in Deutschland viel öffentliche Daseinsvorsorge übernehmen, finden sich nicht im EG-Vertrag. Doch wurde auf dem Brüssler EU-Gipfel beschlossen: „Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und **lokalen Selbstverwaltung** zum Ausdruck kommt.“ Wie notwendig dies ist, zeigen aktuell die Pläne der EU-Kommission zur Zerschlagung der Stromkonzerne. Erst im September reiste der Münchner Oberbürgermeister und Städtetagspräsident Ude nach Brüssel, um zu verhindern, dass dadurch die Stadtwerke zerstört werden.

Werden Sie aktiv!

Wenn Sie wollen, dass die bewährte öffentliche Daseinsvorsorge erhalten bleibt, setzen Sie sich dafür ein und helfen so mit, eine soziale und bürgernahe Europäische Union zu gestalten:

1. Bitten Sie Ihre **Bundestags- und Europaabgeordneten**, sich für die öffentliche Daseinsvorsorge einzusetzen. Fordern Sie einen besseren Schutz in einer EU-Richtlinie und die Nutzung der Spielräume des EU-Rechts. Dasselbe können Sie bei der Regionalvertretung der **EU-Kommission** tun (Erhardtstraße 27, 80469 München).
2. Unterschreiben Sie die **Petition des Europäischen Gewerkschaftsbunds** unter www.petitionpublicservice.eu und geben diesen Link an Bekannte weiter.

www.attac-muenchen.org/ak_wasser
www.wasserallianz-muenchen.de

V.i.S.d.P. Markus Henn, c/o attac München,
Schwanthalerstr. 80 80336 München – **Oktober 2007**

Öffentliche Daseinsvorsorge

und die

Europäische Union
